Stadt Hagen

Ausschreibung

„Trägerschaft offene Ganztagsschulen“

Anlage 3:

Mindeststandards

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Verbindlichkeit 2
2. Träger, Personal und Qualifikation 2
3. Betreuung, Rechtsanspruch und Kapazitäten 3
4. Mittagsverpflegung und Essengeld 4
5. Ferienbetreuung, bewegliche Ferientage und Notbetreuung 5
6. Pädagogische Angebote und Kooperationen 6
7. Qualitätsentwicklung und fachliche Zusammenarbeit 8
8. Nachweis-, Informations- und Mitwirkungspflichten 8

1. Geltungsbereich und Verbindlichkeit

Die nachfolgenden Standards sind verbindliche Mindestanforderungen und Bestandteil der Leistungsbeschreibung. Sie gelten für alle ausgeschriebenen Lose und Schulstandorte, soweit die jeweiligen Losunterlagen keine abweichenden standortbezogenen Regelungen enthalten.

Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der Standards während der gesamten Vertragslaufzeit. Die jeweils geltenden gesetzlichen und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere *§ 24 Abs. 4 SGB VIII* sowie die für den offenen Ganztag in Nordrhein-Westfalen geltenden Regelungen, bleiben unberührt.

Die Gewährleistungsverantwortung für den gesetzlichen Rechtsanspruch verbleibt beim zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich übertragenen Leistungen als Bestandteil des rechtsanspruchserfüllenden Gesamtangebotes.

Die Mindeststandards sind spätestens drei Monate nach Betreuungsbeginn umzusetzen.

2. Träger, Personal und Qualifikation

Personalressourcen Betreuung bis 14 Uhr:	Je betreutem Kind und Woche sind mindestens 0,5 Fachkraftstunden und 0,4 Ergänzungskraftstunden vorzuhalten. Hierüber ist ein gesonderter Verwendungsnachweis zu führen.
Personalressourcen Betreuung bis 15/16 Uhr:	Je betreutem Kind und Woche sind mindestens 1,0 Fachkraftstunde, 0,8 Ergänzungskraftstunden, 0,3 Stunden Küchen-/Verpflegungskraft und 0,1 Stunden OGS-Koordination vorzuhalten.
Mindestbesetzung:	Unabhängig von den vorgegebenen Stundenkontingenten ist während der Betreuung eine angemessene personelle Präsenz sicherzustellen. Je angefangene 25 gleichzeitig betreute Kinder in einer Grundschule bzw. 12 gleichzeitig betreute Kinder in einer Förderschule sind in der Regel mindestens eine

	Fachkraft und eine Ergänzungskraft gleichzeitig einzusetzen. Die vorgegebenen Stundenkontingente bleiben hiervon unberührt.
Personaleinsatz und Rhythmisierung:	Die Personalstunden können entsprechend der standortbezogenen Anforderungen und des pädagogischen Konzepts eingesetzt werden, sofern sämtliche Mindestanforderungen erfüllt bleiben. Bestehende oder geplante rhythmisierte Ganztagskonzepte sind bei der Personal- und Angebotsplanung zu berücksichtigen.
Qualifikation:	Die Qualifikation des eingesetzten Personals muss den Anforderungen des jeweils geltenden Runderlasses des Landes Nordrhein-Westfalen für die Offene Ganztagsschule, sowie den in diesen Standards festgelegten Qualifikationsanforderungen entsprechen. Für die Anerkennung als pädagogische Fachkraft werden ergänzend die fachlichen Qualifikationsanforderungen der Personalverordnung zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 27.11.2024 als Bezugsrahmen herangezogen (Anlage 7c). Abweichungen oder die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen bedürfen vor dem Einsatz der Abstimmung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe.
Sprachkenntnisse:	Das eingesetzte Personal verfügt über Deutschkenntnisse von mindestens B2 GER. Das Küchenpersonal und die Ergänzungskräfte sind von dieser Regelung ausgenommen.
Vergütung:	Die Vergütung erfolgt mindestens analog: OGS-Koordination TVöD-SuE S 8b, pädagogische Fachkraft S 8a, Ergänzungskraft S 4, Küchen-/Verpflegungskraft TVöD EG 3.
Fort- und Weiterbildung:	Erforderliche Fort- und Weiterbildungskosten trägt der Auftragnehmer. Maßnahmen zur Erlangung einer Fachkraftqualifikation sind vorab mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe abzustimmen.
Verbindlichkeit der Personalstandards:	Die festgelegten Personalstunden sind verbindliche kommunale Mindeststandards der Stadt Hagen. Die vorgegebenen Stundenkontingente und die Mindestbesetzungen sind unabhängig voneinander einzuhalten. Die Erfüllung der Stundenkontingente ersetzt nicht die Einhaltung der Mindestbesetzung.

3. Betreuung, Rechtsanspruch und Kapazitäten

Rechtsanspruch und Betreuungsumfang:	Der Rechtsanspruch umfasst grundsätzlich acht Stunden tägliche Betreuung an Werktagen. An

	Unterrichtstagen wird die Unterrichtszeit auf diesen zeitlichen Umfang angerechnet. Dies gilt auch bei rhythmisierten Ganztagsangeboten, bei denen Unterricht und außerunterrichtliche Bildungs-, Förder- und Betreuungsangebote über den Schultag verteilt stattfinden. Der Auftragnehmer gewährleistet die ihm übertragenen außerunterrichtlichen Leistungen innerhalb des für den jeweiligen Schulstandort festgelegten Zeit- und Organisationsrahmens. Der Rechtsanspruch wird seit dem Schuljahr 2026/27 jahrgangsweise eingeführt und umfasst ab dem Schuljahr 2029/30 grundsätzlich die Klassenstufen 1 bis 4. Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen während der Vertragslaufzeit sind im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben zu berücksichtigen.
Abholzeiten:	Das integrierte Betreuungskonzept sieht entsprechend des jeweiligen Betreuungsumfangs Abholmöglichkeiten um 14 Uhr für die Betreuung über Mittag, sowie um 15 bzw. 16 Uhr für die OGS-Betreuung vor.
Bedarfs- und Kapazitätsentwicklung:	Der Auftragnehmer wirkt an der Bedarfs- und Kapazitätsplanung mit und stellt im Rahmen der vertraglichen Vorgaben die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Anpassung der Betreuungsplätze sicher. Die Entscheidung über die Platzzahl obliegt dem Schulträger.

4. Mittagsverpflegung und Essengeld

Mittagsverpflegung:	Der Auftragnehmer organisiert und verantwortet die Mittagsverpflegung unter Nutzung der vorhandenen städtischen Küchenausstattung. Darüber hinaus stellt er für sein Verpflegungskonzept erforderliche Ausstattung auf eigene Kosten bereit.

Essensgeld und Kostenstabilität:	Der Auftragnehmer kann ein kostendeckendes Essensgeld erheben und zieht dieses eigenverantwortlich bei den Erziehungsberechtigten ein. Die Kalkulation berücksichtigt wirtschaftliche und nachhaltige Gesichtspunkte und soll eine möglichst kostenstabile und für die Erziehungsberechtigten verlässlich planbare Höhe gewährleisten. Der Zugang zur Mittagsverpflegung ist grundsätzlich für alle am Verpflegungsangebot teilnehmenden Kinder sicherzustellen und soll nicht allein aufgrund vorübergehender Zahlungsrückstände der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen werden. Eine Verpflichtung der Teilnehmenden der Betreuung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist unzulässig. Die Verpflegung muss in einem angemessenen Zeitraum (mindestens zum neuen Schuljahr) kündbar sein. Entsprechende Kostenanpassungen sind auf sachlich begründete und erforderliche Veränderungen zu beschränken und nachvollziehbar zu kalkulieren.

5. Ferienbetreuung, bewegliche Ferientage und Notbetreuung

Ferien und bewegliche Ferientage:	Für anspruchsberechtigte Kinder ist ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot während der Ferien und an beweglichen Ferientagen sicherzustellen. Der Auftragnehmer wirkt verbindlich an der durch den Auftraggeber koordinierten Planung mit. Angebote können nach Abstimmung standortübergreifend organisiert werden, sofern Erreichbarkeit, Betreuungsumfang und pädagogische Qualität gewährleistet bleiben.
Schließzeiten:	Schließzeiten dürfen die jeweils gesetzlich zulässige Höchstdauer nicht überschreiten und sind rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen. Maßgeblich sind insbesondere die

	jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen zur Durchführung des offenen Ganztags sowie die Vorgaben zum Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII.
Notbetreuung:	Eine Notbetreuung ist ausschließlich für außergewöhnliche bzw. nicht planbare Situationen vorgesehen, in denen das reguläre Betreuungsangebot vorübergehend nicht oder nicht vollständig aufrechterhalten werden kann. Der Auftraggeber bzw. der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist unverzüglich einzubeziehen.
Notbetreuungskonzept:	Der Auftragnehmer hält ein präventives Notbetreuungskonzept vor. Dieses enthält mindestens Zuständigkeiten, personelle und organisatorische Maßnahmen, Kommunikationswege sowie Handlungsoptionen zur möglichst weitgehenden Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes. Es ist regelmäßig und anlassbezogen zu überprüfen und fortzuschreiben. Das Notbetreuungskonzept muss bis drei Monate nach Betreuungsbeginn im Schuljahr 2027/2028 vorliegen.

6. Pädagogische Angebote und Kooperationen

Pädagogische Angebote:	Der Auftragnehmer entwickelt für den jeweiligen Schulstandort ein standortbezogenes pädagogisches Leistungsangebot (OGS-Konzept). Dieses ist auf die spezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen des Schulstandortes auszurichten. Grundlage bilden insbesondere das jeweilige Schulprofil, die pädagogische Ausrichtung, die bekannten organisatorischen und räumlichen Rahmenbedingungen sowie die Bedarfe der zu betreuenden Kinder. Aus dem Konzept muss nachvollziehbar hervorgehen, wie der Auftragnehmer diesen standortbezogenen Anforderungen durch die inhaltliche und

	organisatorische Ausgestaltung seines Leistungsangebotes Rechnung trägt.
Kooperationen:	Zur Ergänzung des pädagogischen Angebotes sind fachlich und persönlich geeignete externe Kooperationspartner einzubeziehen. Die Kooperationen sollen insbesondere sozialraum- und lebensweltorientiert ausgerichtet sein und vorhandene Angebote, Strukturen und Ressourcen im Umfeld des jeweiligen Schulstandortes berücksichtigen. Hierzu können insbesondere Vereine, Verbände, kulturelle und soziale Einrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, weitere Organisationen sowie geeignete Honorarkräfte und Übungsleitungen einbezogen werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die im Rahmen der Kooperation eingesetzten Personen für die jeweilige Tätigkeit fachlich und persönlich geeignet sind und die jeweils geltenden Anforderungen des Kinder- und Jugendschutzes erfüllen. Insbesondere sind die Vorgaben des § 72a SGB VIII sowie die Anforderungen an die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG zu beachten. Art, Umfang und Einbindung der vorgesehenen Kooperationen sind im standortbezogenen OGS-Konzept darzustellen. Auswahl und Beauftragung sowie der Abschluss der erforderlichen Vereinbarungen und Verträge erfolgen eigenverantwortlich durch den Auftragnehmer.
Weiterentwicklung:	Nach Aufnahme der Leistungserbringung sind das pädagogische Konzept und die daraus abgeleiteten Angebote regelmäßig sowie anlassbezogen unter Einbeziehung der Schule und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu überprüfen und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

7. Qualitätsentwicklung und fachliche Zusammenarbeit

Kontinuierliche Qualitätsentwicklung:	Der Auftragnehmer gewährleistet eine kontinuierliche fachliche und pädagogische Qualitätsentwicklung und arbeitet hierzu verbindlich mit den zuständigen städtischen Fachberaterinnen und Fachberatern OGS zusammen.
Qualitätszirkel und fachliche Gremien:	Der Auftragnehmer nimmt mit den jeweils zuständigen Leitungs- bzw. Fachkräften an den von der Stadt Hagen vorgesehenen Qualitätszirkeln, Arbeitsgemeinschaften, Fach- und Leitungstreffen sowie vergleichbaren fachlichen Austausch- und Entwicklungsformaten teil. Dies umfasst, soweit einschlägig, auch Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und relevante sozialräumliche Gremien.
Umsetzung und Qualitätsentwicklungsgespräch:	Erkenntnisse und vereinbarte Maßnahmen aus den Qualitätsentwicklungsprozessen sind im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben in die standortbezogene Arbeit einzubeziehen. Mindestens einmal jährlich findet mit der Stadt Hagen ein Qualitätsentwicklungsgespräch insbesondere zu Personal, Belegung, pädagogischer Qualität, Zielerreichung, Kooperationen und Entwicklungsbedarfen statt.

8. Nachweis-, Informations- und Mitwirkungspflichten

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der vorstehenden Mindeststandards auf Verlangen des Auftraggebers durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Hierzu zählen insbesondere Personal- und Dienstpläne, Stellen- und Qualifikationsnachweise, Fortbildungs- und Verwendungsnachweise, Speisepläne und Kalkulationsgrundlagen, Ferien- und Notbetreuungskonzepte sowie Unterlagen zur Qualitätsentwicklung.

Wesentliche Abweichungen von den vereinbarten Mindeststandards, insbesondere längerfristige personelle Unterschreitungen oder Einschränkungen des Betreuungsangebotes, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und hinsichtlich Ursache, Auswirkungen und vorgesehener Abhilfemaßnahmen nachvollziehbar darzustellen.